



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 20. August 2012

Öffentliche Beschlüsse

- 1.1 Sitzungskalender für die Stadtverordnetenversammlung und für die Fachausschüsse für das Jahr 2012
hier: Ergänzung um die Beratungen zum Eckwertebeschluss, Haushaltsplanung 2013/2014 u. a. S. 4

Nichtöffentliche Beschlüsse

- 1.2 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt S. 4
- 1.2.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung
des Landes Brandenburg S. 4
- 1.3 Rahmenvertrag zur Belieferung mit Heizöl für städtische Einrichtungen
hier: Vergabeentscheidung S. 4

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 3. September 2012

Öffentliche Beschlüsse

- 2.1 Satzungen S. 5
- 2.1.1 Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung
hier: Beschluss der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Fontanestadt Neuruppin,
Katalog der freiwilligen Leistungen der Fontanestadt Neuruppin außerhalb der Reinigungspflicht
des § 49a BbgStrG S. 5
- 2.1.1.1 Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungssatzung)
Katalog der notwendigen Zusatzleistungen der Fontanestadt Neuruppin außerhalb der geschlossenen
Ortslagen S. 6
- 2.1.1.2 Katalog der notwendigen Zusatzleistungen der Fontanestadt Neuruppin außerhalb der
Reinigungspflicht des § 49a BbgStrG S. 12
- 2.2 Rahmenpläne S. 12
- 2.2.1 Zusammengefasstes Einzelhandelskonzept für die Fontanestadt Neuruppin
hier: Abwägung der Änderungen zum Bereich Fehrbelliner Straße/Trenckmannstraße (Königstor),
abschließende Beschlussfassung S. 12
- 2.3 Bebauungspläne S. 13
- 2.3.1 Bebauungsplan Nr. 11.7 „Vor dem Königstor“
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss S. 13

2.3.1.1	Öffentliche Bekanntmachung	S. 14
2.3.2	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark am Flugplatz“ hier: erneuter Wechsel des Vorhabenträgers, Abwägungs- und Satzungsbeschluss	S. 14
2.3.3	Erweiterung Hort „Hummelnest“	S. 14
2.4	Schiedsstelle	S. 14
2.4.1	Leiter der Schiedsstelle 1 der Fontanestadt Neuruppin hier: Wahl von Herrn Achibert Bauer	S. 14
2.4.2	Stellvertretung der Schiedsstelle 2 der Fontanestadt Neuruppin hier: Wahl von Herrn Steven Kranz	S. 14
2.5	Wirtschaftliche Betätigungen	S. 14
2.5.1	Campingplatz- und Uferpflege Rottstiel (CUR) e. V. hier: Neue Vorstandsmitglieder	S. 14
2.6	Entsendung zusätzlicher Vertreter in Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH hier: Benennung eines Nachfolgers nach Ausscheiden von Herrn Dr. Paris aus der Stadtverordnetenversammlung	S. 15
2.7	Flugplatz Ruppiner Land GmbH	S. 15
2.7.1	Flugplatz Ruppiner Land GmbH hier: Verringerung der Kreditlinie im Cash-Management der Fontanestadt Neuruppin Anträge der Fraktionen	S. 15
2.8	Korrektur zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Fontanestadt Neuruppin Nr. 04/2012	S. 15
Nichtöffentliche Beschlüsse		
2.9	Stadtwerke Neuruppin GmbH hier: Anstellungsverträge der Geschäftsführer	S. 15
2.10	Grundstücksangelegenheiten	S. 15
	Grundstücksangelegenheiten Ortsteile	
2.10.1	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hier: Ortsteil Wuthenow	S. 15
2.10.2	Ankauf und Verkauf von Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hier: Ortsteil Karwe	S. 16
	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	
2.10.3	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 16
2.10.4	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 16
2.10.5	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 16
2.10.6	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 16

2.11	Erweiterungsbau Hort „Hummelnest“ hier: Vergabeangelegenheit Planungsleistung	S. 17
3.	Bekanntmachungen	
3.1	Öffentliche Bekanntmachungen der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin	S. 17
3.1.1	Öffentliche Bekanntmachung zur Neuwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Fontanestadt Neuruppin	S. 17
3.1.2	Wahlbekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 13. Januar 2013	S. 21
3.1.3	Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin am 13. Januar 2013	S. 23
3.1.4	Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin am Sonntag, den 13. Januar 2013	S. 25
3.2	Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in der Gemarkung Alt Ruppín, Aktenzeichen: 09:53 – 1958	S. 25
3.3	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin	S. 26
3.3.1	Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Umlegungsverfahren Neuruppin „Am Neuen Bahnhof“	S. 26
3.3.2	Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch hier: Umlegungsverfahren Neuruppin „Zur Keglitz und Grüner Weg – Nord“	S. 27
Ende des amtlichen Teils		
4.	Informationen	
4.1	Altersrenten – Wer? Wann? Wie(viel)?	S. 27
4.2	Veröffentlichung von Daten entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin	S. 28

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 20. August 2012

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Sitzungskalender für die Stadtverordnetenversamm- lung und für die Fachausschüsse für das Jahr 2012 hier: Ergänzung um die Beratungen zum Eckwertebeschluss, Haushaltsplanung 2013/2014 u. a. Drucksache-Nr.: 2002/177 13. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der folgenden Ergänzung des Sitzungskalenders 2012 zu.

In den Sitzungskalender werden folgende Termine neu aufgenommen:

- a) zum Eckwertebeschluss für den Haushalt 2013/14:
Haupt- und Finanzausschuss am 01.10.2012
Stadtverordnetenversammlung am 16.10.2012
- b) Sondersitzungen der Fachausschüsse zum Haushalt 2013/14:
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und
Soziales am 13.11.2012 Strukturausschuss am 14.11.2012
Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss am 15.11.2012
- c) Rechnungsprüfungsausschuss, Vorbereitung Beschluss
Eröffnungsbilanz: 19.11.2012
- d) Sonderausschuss BWA zum Thema Wirtschaftsförderung:
06.12.2012.

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.2 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

1.2.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2012/41

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstücks

Erich-Dieckhoff-Straße 20 B
Gemarkung Neuruppin, Flur 26, Flurstück 116/2
mit einer Größe von 626 m²

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 30. September 2012 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück an denjenigen Käufer zu veräußern, der das darauf stehende Gebäude, eingetragen in einem Gebäudegrundbuch, vom Nachlasspfleger, Herrn Rechtsanwalt Dr. Daniel Tripke, erwirbt.
3. Von der Veröffentlichung der Namen und der Anschrift der Käufer, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

1.3 Rahmenvertrag zur Belieferung mit Heizöl für städtische Einrichtungen hier: Vergabeentscheidung Drucksache-Nr.: 2012/54

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Rahmenvertrag zur Belieferung mit Heizöl von städtischen Einrichtungen im Zeitraum vom 01.09.2012 bis 31.12.2013 mit der Fa. Oil GROUP Mineralölhandel GmbH, Kyritzer Straße 24, 16845 Breddin abzuschließen.

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 3. September 2012

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Satzungen

2.1.1 Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung hier: Beschluss der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Fontanestadt Neuruppin, Katalog der freiwilligen Leistungen der Fontanestadt Neuruppin außerhalb der Reinigungspflicht des § 49a BbgStrG Drucksache-Nr.: 2002/133 26. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Fontanestadt Neuruppin.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Katalog der notwendigen Zusatzleistungen der Fontanestadt Neuruppin außerhalb der Reinigungspflicht des § 49a BbgStrG.

2.1.1.1 Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl. I Nr. 1, ber. Nr. 7) und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, S.358), geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 3. September 2012 folgende Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Fontanestadt Neuruppin betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie der öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen, als öffentliche Einrichtung, soweit

nicht nach § 2 eine Übertragung erfolgt ist. Die Reinigung gemäß Satz 1 erstreckt sich auch auf Bundesstraßen.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen (Straßen). Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst beinhaltet insbesondere das Schneeräumen und Bestreuen der gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Eis- und Schneeglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Grundstückseigentümer ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:

1. alle selbstständigen Gehwege,
2. die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung (StVO)),
3. alle erkennbar abgesetzt und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
4. Gehbahnen von jeweils 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO) sowie die jeweils dazugehörigen Randstreifen.
5. Gehbahnen bis zu 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

Randstreifen im Sinne dieser Satzung sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün, Regenmulden sowie befestigte oder unbefestigte Flächen.

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, Querungsiseln, Parkstreifen, Parkbuchten, Parkplätze, Sicherheitsstreifen und Radwege. Zur Fahrbahn gehören weiterhin Bushaldebuchten, Straßenrinnen einschließlich der Einflussöffnungen der Straßenkanäle, Seitengräben einschließlich Durchlässe und mit der Straße zusammenhängende Böschungen.

(5) Die Straßenreinigung erfolgt nach dem als Anlage 1 beigefügten Straßenverzeichnis. Bei der Straßenreinigung werden je nach Verkehrsbedeutung, Lage und Anliegerstruktur folgende Straßenarten unterschieden:

- Typ I: Straßen mit geringem Reinigungsbedarf
- Typ II: Straßen mit mittlerem Reinigungsbedarf
- Typ III: Straßen mit hohem Reinigungsbedarf

(6) Der Winterdienst erfolgt nach dem als Anlage 2 beigefügten Räum- und Streuplan.

(7) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung aller Gehwege, außer deren Randbereiche, die mit Strauchwerk bewachsen sind, sowie die Reinigung aller Fahrbahnen derjenigen Straßen im Sinne des § 1 Abs. (1), die im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) bzw. im Räum- und Streuplan (Anlage 2) nicht aufgeführt sind, wird in dem nach den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich dabei nach der Frontlänge des Grundstücks. Reinigungspflichtig sind Eigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstück), als auch Eigentümer der dahinter liegenden Grundstücke, wenn die Grundstücke von der Straße erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstück und Hinterliegergrundstück bilden eine Reinigungseinheit. Die Reinigungspflicht wechselt von Monat zu Monat. Sie beginnt mit Inkrafttreten der Satzung beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und wechselt fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterliegergrundstücke.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung ermöglicht wird. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Straßenseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Grundstückseigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Fontanestadt Neuruppin mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens 14-tägig zu reinigen. Laub und andere Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Verkehrsgefährdung darstellen (Rutsch- und Stolpergefahr).

(2) Zur Straßenreinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstiger Verunreinigungen jeder Art. Auf befestigten Gehwegen zählt hierzu auch die Beseitigung von Pflanzenbewuchs wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräutern. Der Einsatz von Pflanzenvernichtungsmitteln ist dabei nicht gestattet.

(3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen und sonstiger Müll sind nach Beendigung der Straßen-

reinigung unverzüglich unter Beachtung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Eine Lagerung oder Zwischenlagerung auf öffentlichen Flächen ist nicht gestattet. Ebenfalls ist eine Entsorgung in öffentliche Abfallkörbe verboten.

(4) Ist die Straßenreinigungspflicht auf Fahrbahnen den Grundstückseigentümern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Fahrbahnseite ein reinigungspflichtiger Grundstückseigentümer vorhanden, erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahnfläche.

(5) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 4 zu reinigen, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite.

(6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den Eigentümer nicht von seiner Straßenreinigungspflicht.

§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes der Grundstückseigentümer

(1) Bei Schnee und Eis sind die Fahrbahnen und Gehwege nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 zu beräumen.

(2) Auf Fahrbahnen sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen bei Eis- und Schneeglätte mit Streumitteln abzustumpfen. Regenwassereinflüsse, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Gefährliche Stellen sind solche Stellen, bei denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann nicht fern liegt, wenn die Verkehrsteilnehmer die im Winter allgemeine Sorgfalt walten lassen. Dies sind insbesondere Stellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern (zum Beispiel scharfe, unübersichtliche oder sonst schwierig zu durchfahrende Kurven, starke Gefälle, Strecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, auffallende Einengungen sowie zu Glätte neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen).

(4) Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,20 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit Streumitteln abzustumpfen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Regenwassereinflüsse, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet sind.

(6) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und

entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(7) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise erlaubt:

1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
2. an gefährlichen Stellen auf Gehwegen wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- und Steigungsstücken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Dabei sind jedoch Wurzelbereiche von Gehölzen (Bodenfläche unter der Krone zzgl. 1,5 m nach allen Seiten, bei säulenförmigen Bäumen zzgl. 5 m nach allen Seiten) und begrünte Flächen auszunehmen. Auf diesen Flächen darf auch salzhaltiger Schnee nicht abgelagert werden.

(8) Schnee und Eis von privaten Grundstücken darf nicht auf Gehwegen oder Fahrbahnen sowie sonstigen öffentlichen Flächen abgelagert werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Fontanestadt Neuruppin erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Abs. 1 Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG). Grundlage für die Gebührenerhebung ist die Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungsgebührensatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 47 Abs. 1 Nr. 15 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. seiner Reinigungspflicht nach §§ 2, 3 Abs. 1 S. 1 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung Laub und andere Verschmutzungen nicht unverzüglich beseitigt, wenn es eine Verkehrsgefährdung darstellt,
3. als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 2 S. 1 dieser Satzung Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstige Verunreinigungen jeder Art nicht beseitigt,
4. als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 2 S. 2 und 3 dieser Satzung auf befestigten Gehwegen Pflanzenbewuchs wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräuter nicht beseitigt oder hierzu Pflanzenvernichtungsmittel einsetzt,
5. als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 3 S. 3 und 4 dieser Satzung Verunreinigungen und sonstigen Müll auf öffentlichen Flächen lagert oder zwischenlagert oder in öffentliche Abfallkörbe entsorgt,

6. als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte auf Fahrbahnen die Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen nicht mit abstumpfenden Mitteln behandelt und Regenwassereinfläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,

7. als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 S. 1 dieser Satzung Gehwege nicht in einer Breite von mindestens 1,20 m von Schnee freihält und bei Eis- und Schneeglätte nicht mit Streumitteln abgestumpft,

8. als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 S. 2 dieser Satzung Schnee so lagert, dass er den Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar beeinträchtigt,

9. als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 S. 3 dieser Satzung Regenwassereinfläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten auf Gehwegen von Schnee und Eis nicht freihält,

10. als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist,

11. als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 6 S. 1 dieser Satzung zwischen 7:00 und 20:00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 9:00 und 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt,

12. als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 6 S. 2 dieser Satzung nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,

13. als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 7 S. 1 und 2 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauende Stoffe auf Gehwegen verwendet, wenn dies nicht ausnahmsweise erlaubt ist,

14. als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 7 S. 3 dieser Satzung den Wurzelbereich von Gehölzen oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut, oder salzhaltigen Schnee auf diesen Flächen ablagert,

15. als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 8 dieser Satzung Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf Gehwegen, Fahrbahnen oder sonstigen öffentlichen Flächen ablagert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Abs. 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2500,- € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. November 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten ab diesem Zeitpunkt die §§ 1 bis 4, 9 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neu-

ruppin 2011 (Straßenreinigungssatzung 2011) vom 22. Dezember 2010, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 29. Dezember 2010, außer Kraft.

Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Straßenverzeichnis (Kehrplan)

Typ I

1. Fahrbahnen, die durch die Fontanestadt Neuruppin gereinigt werden:

- Alfred-Wegener-Straße
- Alt Ruppiner Allee (Straße des Friedens bis Wendeschleife)
- Brenckenhoffstraße
- Dorfstraße Bechlin (B 167 bis Ortsausgang)
- Dorfstraße Wuthenow (Ortslage L 167 einschließlich Busumfahrung und Ortslage K 6812)
- Eisenbahnstraße (Präsidentenstraße bis Wendeschleife)
- Erich-Dieckhoff-Straße (Fehrbelliner Straße bis Karl-Gustav-Straße, einschließlich Wendeschleife)
- Ernst-Toller-Straße
- Fehrbelliner Straße (Einfahrt Krankenhaus bis Erich-Dieckhoff-Straße)
- Franz-Künstler-Straße (Puschkinstraße bis Karl-Marx-Straße)
- Friedrich-Bückling-Straße
- Gildenhaller Allee (Ortseingang Wuthenower Straße bis Ortsausgang)
- Heimbürger Straße (B 167 bis erste Kreuzung)
- Hermann-Riemschneider-Straße
- Karl-Gustav-Straße
- Karl-Liebknecht-Straße (beide Fahrbahnen)
- Kastaniensteg
- Käthe-Kollwitz-Straße
- Krangener Straße (Alt Ruppin)
- Kränzliner Straße (Certaldoring bis Ortsausgang)
- Martin-Ebell-Straße
- Nauener Straße
- Philipp-Oehmigke-Straße
- Puschkinstraße (parallel zur B 167, von Präsidentenstraße bis Franz-Künstler-Straße, Wallseite)
- Rheinsberger Straße (Alt Ruppin)
- Trenckmannstraße (Fehrbelliner Straße bis Kreuzung Regattastraße)
- Umweltverbundtrasse (Wendeschleife Eisenbahnstraße bis B 167)
- Valentin-Rose-Straße
- Wallstraße (Wallseite)
- Wilhelm-Bartelt-Straße
- Wuthenower Straße (Alt Ruppin)
- Zufahrtstraße Park&Ride Parkplatz (Zur Mesche bis Parkplatz, einschließlich Wendeschleife)

2. Gehwege, die durch die Fontanestadt Neuruppin gereinigt werden:

- Geh-/Radweg Alt Ruppiner Allee (Straße des Friedens bis Kreisverkehr)
- Geh-/Radweg Certaldo-Ring, Nymburk-Ring, Bad-Kreuznach-Ring

- Geh-/Radweg Kollwitzplatz bis Martin-Ebell-Straße
- Geh-/Radweg Gildenhall (Bahnübergang Seedamm bis Blumenstraße)
- Gehweg Zur Mesche (Präsidentenstraße über Park&Ride Parkplatz bis Certaldoring)
- Gehweg Artur-Becker-Straße (Heinrich-Rau-Straße bis Hermann-Matern-Straße beidseitig)
- Gehweg Fehrbelliner Straße (Hausnummer 107 bis Einmündung Krankenhausparkplatz)
- Gehweg Heinrich-Rau-Straße (beidseitig einschließlich Kreuzungsbereiche und Kreisverkehre)
- Gehweg Junckerstraße (Heinrich-Rau-Straße bis Thomas-Mann-Straße beidseitig)
- Gehweg Kreuzung B 167/ Bahnhofstraße (Klappgrabenseite)
- Gehweg Neustädter Straße (stadteinwärts, von Kreuzung Tankstelle bis Zufahrt Gesundheitszentrum, Südostseite, außer Kreisverkehr)
- Gehweg Schwarzer Weg (Neustädter Straße bis Fehrbelliner Straße)
- Gehweg Thomas-Mann-Straße (Parkplatzseite)
- Gehweg Umweltverbundtrasse mit Anbindung Certaldoring
- Gehweg Wittstocker Allee (am Jerusalemhain)

Typ II

1. Fahrbahnen, die durch die Fontanestadt Neuruppin gereinigt werden:

- Alter Stöffiner Weg (Heinrich-Rau-Straße bis Einfahrt Krankenhaus)
- Am Alten Gymnasium (Schulplatz bis Montessorischule, Platzseite)
- An der Seepromenade (Steinstraße bis Wendeschleife Bollwerk, incl. Rondell)
- Artur-Becker-Straße
- August-Bebel-Straße
- Babimost-Ring
- Bahnhofsvorplatz Haltepunkt West (Ringstraße)
- Bechliner Chaussee
- Breite Straße (Alt Ruppin)
- Certaldo-Ring (im Bereich der Hochborde)
- Fehrbelliner Straße (Fontaneplatz bis Einfahrt Krankenhaus)
- Franz-Künstler-Straße (B 167 bis Fontaneplatz)
- Friedensstraße (Alt Ruppin)
- Friedrich-Ebert-Straße
- Friedrich-Engels-Straße
- Friedrich-Engels-Straße (Alt Ruppin B 167)
- Gerhart-Hauptmann-Straße
- Heinrich-Heine-Straße
- Heinrich-Rau-Straße
- Hermann-Matern-Straße (nördlich der Artur-Becker-Straße, Seite Stadtteilpark)
- Junckerstraße (Fontaneplatz bis Heinrich-Rau-Straße)
- Neuer Markt (4 Platzseiten)
- Neuruppiner Straße (Alt Ruppin)
- Neustädter Straße
- Nymburk-Ring (Zur Mesche bis Bordende Klappgraben)
- Poststraße (Platzseite Niemöllerplatz)
- Präsidentenstraße (einschließlich Bahnhofsvorplatz)
- Puschkinstraße (B 167)
- Regattastraße (Präsidentenstraße bis Trenckmannstraße)
- Regattastraße (Trenckmannstraße bis Präsidentenstraße)
- Robert-Koch-Straße

- Rudolf-Breitscheid-Straße
 - Schinkelstraße
 - Siechenstraße (Platzseite Niemöllerplatz)
 - Steinstraße
 - Straße des Friedens
 - Thomas-Mann-Straße (Parkplatzseite)
 - Virchowstraße
 - Wichmannstraße (August-Bebel-Straße bis Karl-Marx-Straße)
 - Wittstocker Allee
 - Wulkower Chaussee bis Ortsausgang (Alt Ruppin)
 - Zur Mesche (Bahnübergang bis Certaldo Ring)
2. Gehwege, die durch die Fontanestadt Neuruppin gereinigt werden:
- Geh-/Radweg Alter Bahndamm (Erich-Dieckhoff-Straße bis Martin-Ebell-Straße)
 - Geh-/Radweg am Bahnhof Rheinsberger Tor (Fahrradständer bis Wall)
 - Geh-/Radweg Franz-Künstler-Straße (am Wall, einseitig)
 - Geh-/Radweg zum Haltepunkt West (B 167, entlang Sportplatz Puschkinschule, bis Eisenbahnstraße)
 - Geh-/Radweg Kränzliner Straße (letztes Haus in Sackgasse bis 1. Stichweg stadtauswärts)
 - Gehweg am Haltepunkt West (Bahnhofsvorplatz incl. Bushaltestellen)
 - Gehweg am Kirchplatz Alt Ruppin (Friedrich-Engels-Straße bis Brückenstraße, Ostseite)
 - Gehweg Brücke Alter Rhin, Neuruppiner Straße (Alt Ruppin, beidseitig)
 - Gehweg Haltepunkt West (Bereich Bushaltestellen)
 - Gehweg Junckerstraße (ehem. Bahngleis bis Thomas-Mann-Straße, beidseitig)
 - Gehweg Karl-Marx-Straße am Bernhard- Brasch- Platz am Fontanedenkmal (Seite zur Franz-Künstler-Straße und Seite zur Karl-Liebknecht-Straße) am Rheinsberger Tor (Parkplatzseite)
 - Gehweg Präsidentenstraße (am Wall, beidseitig)
 - Gehweg Rhinbrücke, B 167 (Alt Ruppin, Nordostseite)
 - Gehweg Schinkelstraße (am Wall, beidseitig)
 - Gehweg Schinkelstraße (Busbahnhof Platzseite und Mittelweg)
 - Gehweg Uferwanderweg (Bollwerk bis Bahndammbrücke)
 - Gehweg Uferwanderweg (Kastanienwiese bis ehem. Stärkefabrik)
3. Öffentliche Plätze, die durch die Fontanestadt Neuruppin gereinigt werden:
- Alt Ruppin
 - Platz Breite Straße Ecke Friedensstraße
 - Kirchplatz
 - Platz Am Weinberg
 - Platz Breite Straße Ecke Rheinsberger Straße
 - Bernhard-Brasch-Platz
 - Bollwerk Neuruppin
 - Karl-Kurzbach-Platz
 - Kirchplatz
 - Neuer Markt
 - Niemöllerplatz
 - Parkplatz Rheinsberger Tor
 - Platz an der Junckerstraße (Nähe ehemaliger Bahndamm)
 - Rosengarten
 - Rosenplatz

Typ III

1. Fahrbahnen, die durch die Fontanestadt Neuruppin gereinigt werden:
 - Karl-Marx-Straße (incl. Fußgängerzone)
2. Öffentliche Plätze, die durch die Fontanestadt Neuruppin gereinigt werden:
 - Schulplatz

Für alle hier nicht genannten Fahrbahnen und Gehwege der Fontanestadt Neuruppin oder Abschnitten von diesen ist die Straßenreinigungspflicht gemäß § 2 dieser Satzung auf die Grundstückseigentümer übertragen.

Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Räum- und Streuplan der Fontanestadt Neuruppin (Winterdienstkonzept)

1. Einsatzstufen Winterwartung

Die Winterwartung der Fontanestadt Neuruppin wird in 3 Einsatzstufen eingeteilt. Diese sind nach den jeweiligen Witterungsbedingungen festgelegt.

Einsatzstufe 1

Gefahr des Auftretens leichter Verkehrsbehinderungen durch Glätte und Schnee. Straßen werden nur freigeschoben oder maschinell gefegt.

Einsatzstufe 2

Konkrete Behinderungen durch Schneefall oder Glätte, die voraussichtlich länger als 1,5 Stunden anhalten; es wird nur in Kreuzungsbereichen, an Fußgängerüberwegen und an Busbuchten und Haltestellen gestreut.

Einsatzstufe 3

Starke Behinderungen durch winterliches Wetter.

2. Dringlichkeitsstufen

Der Straßenwinterdienst ist in 2 Dringlichkeitsstufen eingeteilt. Das bedeutet, dass die Straßen und Straßenabschnitte je nach Wichtigkeit als Rang- und Reihenfolge festgelegt sind.

Dringlichkeitsstufe I

Straßen und Straßenabschnitte mit starkem Berufs-, Schüler und Linienverkehr und wichtigem Güterverkehr. Auf diesen Straßen ist innerhalb von 3 Stunden nach Einsetzen der allgemein erkennbaren wetterbedingten Verkehrsbehinderung die Befahrbarkeit herzustellen und aufrecht zu erhalten. Es werden auftauende Materialien verwendet (Eingruppierung in Dringlichkeitsstufe I siehe Anhang).

Dringlichkeitsstufe II

Straßen und Straßenabschnitte, die neben der Absicherung des Berufs-, Schüler- und Linienverkehrs der Lösung von Verkehrsaufgaben dienen. Auf diesen Straßen ist innerhalb von 4 Stunden nach Eintreten der allgemein erkennbaren wetterbedingten Verkehrsbehinderung die Befahrbarkeit herzustellen. Kontrollen der Befahrbarkeit sind durchzuführen. Es werden auftauende Materialien verwendet (Eingruppierung in Dringlichkeitsstufe II siehe Anhang).

Anhang

1. Fahrbahnen der Dringlichkeitsstufe I

Neuruppin

- Alter Stöffiner Weg (Heinrich-Rau-Straße bis Einfahrt Krankenhaus)
- Artur-Becker-Straße (von Fehrbelliner Straße bis Umfahrung Seniorenwohnpark)
- August-Bebel-Straße
- Babimost-Ring
- Certaldo-Ring
- Erich-Dieckhoff-Straße einschließlich Wendeschleife
- Fehrbelliner Straße (einschließlich Nauener Straße bis Ortsausgang)
- Franz-Mehring-Straße einschl. Busschleuse Reiz
- Franz-Künstler-Straße (B 167 bis Karl-Marx-Straße)
- Friedrich-Bückling-Straße
- Friedrich-Engels-Straße
- Gildenhaller Allee (von Ortseingang bis Ortsausgang Gildenhall)
- Heinrich-Rau-Straße
- Hermann-Riemschneider-Straße
- Hermsdorfer Weg (während der Schulzeit Mo. – Fr.)
- Junckerstraße (Fontaneplatz bis Heinrich-Rau-Straße)
- Karl-Gustav-Straße
- Karl-Liebknecht-Straße (Mo. – Fr.)
- Karl-Marx-Straße einschließlich Schulplatz (zwischen den Plattenbändern)
- Kränzliner Straße (von Certaldo-Ring bis Ortsausgang)
- Martin-Ebell-Straße
- Nymburk-Ring
- Ortslage B 167
- Radweg Kränzliner Straße (von Bahnübergang bis 1. Stichweg)
- Robert-Koch-Straße
- Rudolf-Breitscheid-Straße
- Sanddornring (von Straße nach Wuthenow bis 1. Kreuzung)
- Schifferstraße (Rudolf-Breitscheid-Straße bis Präsidentenstraße)
- Schinkelstraße (von Friedrich-Engels-Straße bis B 167, einschl. Busbahnhof)
- Steinstraße
- Straße des Friedens
- Treskower-Ring
- Virchowstraße (von Friedrich-Engels-Straße bis Karl-Marx-Straße)
- Walther-Rathenau-Straße (einschl. Buswendeschleife Naumannstraße)
- Wittstocker Allee (Kreisverkehr bis Straße des Friedens)

Alt Ruppin

- Anna-Petrat-Straße bis Roofwinkel (Buswendeschleife)
- Breite Straße
- Friedensstraße
- Krangener Straße bis Ortsausgang
- Ortslage B 167

- Rheinsberger Straße (Friedensstraße bis Ortsausgang)
- Wuthenower Straße (Gildenhaller Allee bis B 167)

Molchow

- Alt Ruppiner Straße (von Ortseingang bis Stendenitzer Straße)
- Stendenitzer Straße (von Alt Ruppiner Straße bis einschließlich Buswendeschleife)

Buskow

- Dorfstraße von Ortseingang aus Richtung Neuruppin bis Ortsausgang Richtung Langen

Nietwerder

- Dorfstraße (Kreuzung Ausbau bis Ortsausgang Richtung Neuruppin)

Gnewikow

- Ortslage K 6828
- Zu den Eichen

Seehof

- K 6828 (Im Bereich der Ortslage von der nördlichen Grenze des Flurstücks 1494 bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 1156)

Gühlen Glienicke

- Binenwalder Straße von L 16 bis Ortsausgang
- Dorfstraße Ortslage L 16

Binenwalde

- Seestraße Ortslage

Rheinsberg-Glienicke

- Ortslage K 6812

Karwe

- Bahnhofstraße
- Ortslage K 6828

Krangen

- Ortslage K 6810
- Ortslage K 6810 Zermützel

Lichtenberg

- Dorfstraße (Ortslage L 167)
- Dorfstraße Richtung Karwe von L 167 bis Ortsausgang

Radensleben

- Bahnhofstraße (Ortslage L 164)
- Dorfstraße (Ortslage L 167 und weiter bis Ortsausgang Richtung Papstthum)
- Ortslage Papstthum

Stöffin

- Dorfstraße von Ortseingang bis Einmündung Stege
- Stege von Dorfstraße bis Ortsausgang

Wuthenow

- Dorfstraße Ortslage L 167 einschließlich Busumfahrung
- Ortslage K 6812

Wulkow

- Ausbau von B 167 bis Zufahrt JVA
- B 167 Ortslage

- Dorfstraße (Nietwerderweg bis B 167)
- Nietwerderweg (Dorfstraße bis Parkstraße)
- Parkstraße

2. Gehwege sowie Geh- und Radwege der Dringlichkeitsstufe I

- Geh- und Radweg B 167 von Heinrich-Rau-Straße bis Zufahrt Gesundheitszentrum
- Geh- und Radweg Babimost-Ring
- Geh- und Radweg vom Bahnübergang Seedamm bis Blumenstraße (Mo. bis Fr. während der Schulzeit)
- Geh- und Radweg von Neustädter Straße bis Fehrbelliner Straße („Schwarzer Weg“)
- Gehweg am Fontanedenkmal
- Gehweg Artur-Becker-Straße (Heinrich-Rau-Straße bis Hermann-Matern-Straße beidseitig)
- Gehweg Brücke Brückenstraße, einschließlich Treppen Alt Ruppin
- Gehweg Friedrich-Engels-Straße entlang Postparkplatz Alt Ruppin
- Gehweg Friedrich-Engels-Straße Kirchplatz bis Brückenstraße Alt Ruppin
- Gehweg Friedrich-Engels-Straße von Breite Straße bis Beginn der Bebauung Alt Ruppin
- Gehweg gegenüber Fontanedenkmal einschließlich Querungen Wallanlage
- Gehweg Heinrich-Rau-Straße (beidseitig einschließlich Kreuzungsbereiche und Kreisverkehre)
- Gehweg Junckerstraße (Heinrich-Rau-Straße bis Thomas-Mann-Straße beidseitig)
- Gehweg Karl-Marx-Straße von Rudolf-Breitscheid-Straße bis Präsidentenstraße (Platzseite)
- Gehweg Karl-Marx-Straße von Wichmannstraße bis Friedrich-Ebert-Str. (Schulplatz Granitbänder Platzmitte)
- Gehweg Karl-Marx-Straße, Rheinsberger Tor bis Parkplatzausfahrt
- Gehweg Kreuzungsbereich B 167/Bahnhofstraße (Klappgraben-seite)
- Gehweg Kreuzungsbereich B 167/Präsidentenstraße (beidseitig)
- Gehweg Kreuzungsbereich B 167/Schinkelstraße (beidseitig)
- Gehweg Neuruppiner Straße, Brücke Alter Rhin (beidseitig)
- Gehweg Präsidentenstraße (Seite am Bahnhofsvorplatz Haltepunkt West)

3. Fahrbahnen der Dringlichkeitsstufe II

Neuruppin

- Alfred-Wegener-Straße
- An der Seepromenade (Steinstraße bis Wendeschleife Bollwerk, incl. Rondell)
- Brenckenhoffstraße
- Dorfstraße Bechlin (B 167 bis Ortsausgang)
- Eisenbahnstraße (Präsidentenstraße bis Wendeschleife)
- Fischbänkenstraße
- Friedrich-Ebert-Straße (Friedrich-Engels-Straße bis Karl-Marx-Straße)
- Gentszstraße
- Grüner Weg (Treskow)
- Heimbürger Straße Alt Ruppin (B 167 bis 1. Kreuzung)
- Kastaniensteg (Mo. bis Fr. während der Schulzeit)
- Käthe-Kollwitz-Straße (Mo. bis Fr. während der Schulzeit)
- Lindenallee
- Philipp-Oehmigke-Straße
- Präsidentenstraße (einschl. Bahnhofsvorplatz)

- Radweg Alter Bahndamm (von Käthe-Kollwitz-Straße bis Martin-Ebell-Straße)
- Radweg Heinrich-Heine-Straße (Bereich Wallanlage, Präsidentenstraße bis Schinkelstraße)
- Radweg Puschkinstraße (Bereich Wallanlage, Franz-Künstler-Straße bis Präsidentenstraße)
- Regattastraße
- Trenckmannstraße (Fehrbelliner Straße bis Regattastraße)
- Umweltverbundtrasse (Wendeschleife Eisenbahnstraße bis B 167)
- Valentin-Rose-Straße
- Wichmannstraße (August-Bebel-Straße bis Wendehammer Schulplatz)
- Wilhelm-Bartelt-Straße
- Zufahrtstraße Park&Ride Parkplatz (von Zur Mesche bis Parkplatz)
- Zur Mesche (Ceraldo-Ring bis Bahnübergang)

Neuglienicke

- Ortslage Neuglienicke

4. Gehwege sowie Geh- und Radwege der Dringlichkeitsstufe II

- Geh- und Radweg Alt Ruppiner Allee (von Straße des Friedens bis Kreisverkehr)
- Geh- und Radweg Franz-Künstler-Straße (Wallanlage)
- Geh- und Radweg zum Haltepunkt West (B 167, entlang Sportplatz Puschkinschule, bis Eisenbahnstraße)
- Gehweg am Haltepunkt West (von Zur Mesche bis Park&Ride Parkplatz)
- Gehweg Bollwerk Neuruppin (Uferweg und Mittelweg, ohne Treppen)
- Gehweg Friedrich-Engels-Straße Alt Ruppin (am Kirchplatz einschl. Kreuzungsbereich)
- Gehweg Junckerstraße (ehem. Bahnübergang bis Thomas-Mann-Straße beidseitig)
- Gehweg Regattastraße (am Spielplatz beidseitig und Bereich Fürstenwiese)
- Gehweg von Gerhart-Hauptmann-Straße bis Rheinsberger Tor (Wallseite)
- Gehwege Wallanlagen
- Querung Karl-Liebknecht-Straße Höhe Feldmannstraße
- Querung Karl-Liebknecht-Straße Höhe Schifferstraße
- Schäferstraße bis B 167
- Gehweg Wittstocker Allee (Seite Jerusalemhain, von Kreisverkehr bis ehem. Einmündung Gentszstraße)

5. Winterwartung an Bushaltestellen

Neuruppin

- Artur-Becker-Straße beidseitig (4x)
- B 167 am Friedhof beidseitig
- Babimost-Ring beidseitig
- Bernhard-Brasch-Platz (Friedrich-Engels-Straße Ecke Präsidentenstraße)
- Dorfstraße Bechlin (4x)
- Erich-Dieckhoff-Straße (beidseitig)
- Fehrbelliner Straße (4x)
- Friedrich-Engels-Straße (Höhe Poststraße)
- Gentszstraße
- Gildenhall (Schule)
- Gutshof beidseitig
- Haltepunkt West
- Heinrich-Rau-Straße beidseitig

- Junckerstraße beidseitig
- Pfarrkirche
- Puschkinschule
- Rheinsberger Tor (Parkplatzseite)
- Steinstraße
- Wittstocker Allee (am Friedhof, beidseitig)
- Wittstocker Allee (von B 167 bis Straße des Friedens, beidseitig)

Alt Ruppin

- Anna-Petrat-Straße (5x)
- Breite Straße (3x)
- Kirchplatz (Platzseite)
- Neuruppiner Straße (Hubertus Seite Heimbürger Straße)
- Wulkower Chaussee (Aldi)

Bushaltestellen in den Ortsteilen und -lagen: Buskow; Stöffin; Karwe; Lichtenberg; Nietwerder; Radensleben; Wulkow (2x Dorfstraße); Krangen; Zermützel; Molchow; Rheinsberg-Glienicke; Binenwalde, Gnewikow (4x), Seehof, Wuthenow, Gühlen-Glienicke.

Die Räum- und Streupflicht an sämtlichen anderen, nicht genannten Fahrbahnen und Gehwegen oder Abschnitten von diesen und an Bushaltestellen obliegen den Grundstückseigentümern.

Neuruppin, den 19. September 2012

Golde
Bürgermeister

2.1.1.2 Katalog der notwendigen Zusatzleistungen der Fontanestadt Neuruppin außerhalb der Reinigungspflicht des § 49a BbgStrG

1. Die Fontanestadt Neuruppin übernimmt die Straßenreinigung an folgenden Gehwegen außerhalb der geschlossenen Ortslagen:

Typ I

- Geh- und Radweg Alt Ruppiner Allee (Kreisverkehr bis Heimbürger Straße)
- Geh- und Radweg Brücke Potsdamer Platz
- Geh- und Radweg Seedamm (beidseitig)
- Geh- und Radweg Wuthenower Landstraße (Sanddornring bis Dorfstraße Wuthenow)

2. Die Fontanestadt Neuruppin übernimmt den Winterdienst an folgenden Fahrbahnen und Gehwegen außerhalb der geschlossenen Ortslagen:

Dringlichkeitsstufe I

- Bad-Kreuznach-Ring
- Binenwalder Straße (Ortsausgang Gühlen-Glienicke bis Ortseingang Binenwalde)
- Buswendeschleife Bahnhof Radensleben
- Geh- und Radweg Alt Ruppiner Allee (Kreisverkehr bis Heimbürger Straße)

- Geh- und Radweg Brücke Potsdamer Platz
- Geh- und Radweg Seedamm (beidseitig)
- Geh- und Radweg Straße nach Wuthenow
- Gehweg Oberseehof (Lichtenberger Weg bis Beginn Ortsdurchfahrt)
- Gildenhaller Allee (L 167 bis Ortseingang Gildenhall)
- H- Weg Alt Ruppin (Krangener Straße bis Neumühler Weg)
- Neumühler Weg Alt Ruppin (B 167 bis Ortseingang Molchow)
- Straße vom Ortsausgang Buskow in Richtung Langen bis zur Gemarkungsgrenze
- Straße von Kreuzung L 16 (Stöffiner Berg) bis Ortseingang Buskow
- Straße von Kreuzung L 16 (Stöffiner Berg) bis Ortseingang Stöffin
- Straße von Ortsausgang Gnewikow Richtung Lichtenberg bis L 167
- Straße von Ortsausgang Nietwerder Richtung Alt Ruppin bis B 167
- Straße von Ortsausgang Nietwerder Richtung Neuruppin bis Gildenhaller Allee
- Straße von Ortsausgang Stöffin nach Protzen (bis Gemarkungsgrenze)
- Verbindungsstraße von Ortsausgang Binenwalde Richtung Braunsberg (bis Gemarkungsgrenze)
- Verbindungsstraße von Ortsausgang Karwe bis Ortseingang Lichtenberg
- Verbindungsstraße von Ortsausgang Papstthum Richtung Wall (bis Gemarkungsgrenze)
- Verbindungsstraße von Ortsausgang Radensleben bis Ortseingang Papstthum

Dringlichkeitsstufe II

- Straße von Ortsausgang Bechlin Richtung Kränzlin (bis K 6807)
- Straße von L 16 bis Ortseingang Neuglienicke
- Zufahrtstraße Basdorf (L 16 bis Gemarkungsgrenze)

2.2 Rahmenpläne

2.2.1 Zusammengefasstes Einzelhandelskonzept für die Fontanestadt Neuruppin hier: Abwägung der Änderungen zum Bereich Fehrbelliner Straße/ Trenckmannstraße (Königstor), abschließende Beschlussfassung Drucksache-Nr.: 2008/27 4. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen, die während des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung des geänderten Zusammengefassten Einzelhandelskonzeptes eingegangen sind.
2. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Änderungen des Zusammengefassten Einzelhandelskonzeptes für die Fontane-

stadt Neuruppin als Arbeits- und Entscheidungsgrundlage zur Steuerung des Einzelhandels.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die zukünftige städtebauliche Entwicklung und die zukünftige Bauleitplanung an den Kriterien des geänderten Zusammengefassten Einzelhandelskonzeptes für die Fontanestadt Neuruppin auszurichten.
5. Die Stadtverordnetenversammlung bindet sich bei anstehenden Entscheidungen zur städtebaulichen Entwicklung und Bauleitplanung an das geänderte Zusammengefasste Einzelhandelskonzept für die Fontanestadt Neuruppin.

2.3 Bebauungspläne

2.3.1 Bebauungsplan Nr. 11.7 „Vor dem Königstor“ hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2007/37 4. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung auf der Grundlage der Abwägungsvorschläge der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Äußerung aus der Öffentlichkeit, die während der Beteiligung und im Zuge der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 11.7 „Vor dem Königstor“ vorgebracht wurden. Das Abwägungsergebnis ist schriftlich mitzuteilen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 11.7 „Vor dem Königstor“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung.
3. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Begründung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Fassung.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

2.3.1.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungs- beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 11.7 „Vor dem Königstor“ Drucksache-Nr.: 2007/37 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 03.09.2012 den Bebauungsplan Nr. 11.7 „Vor dem Königstor“,

bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen und die dem Bebauungsplan beige-fügte Begründung gebilligt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha, es befindet sich südlich der Neuruppiner Altstadt. Umgrenzt wird das Plangebiet im Norden durch die Trenckmannstraße, im Osten durch die Straße am Fehrbelliner Tor, im Süden durch den Bahndamm der ehemaligen Paulinenauer Bahn und im Westen durch die Fehrbelliner Straße. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird im Sachgebiet Stadtplanung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33 während der Sprechzeiten:

dienstags	von	7.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
und donnerstags	von	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 233 Abs. 2 Satz 3).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 19. September 2012

Golde
Bürgermeister

2.3.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark am Flugplatz“ hier: erneuter Wechsel des Vorhabenträgers, Abwägungs- und Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2010/14 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem erneuten Wechsel des Vorhabenträgers zu (von Enerparc AG, Hamburg zur Enerparc Solar Invest 39 GmbH, Hamburg).
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen, die während der öffentlichen Planauslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark am Flugplatz“ eingegangen sind.
3. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark am Flugplatz“ für den Bereich nördlich des verlängerten Hugo-Eckener-Rings und westlich des B-Plans Nr. 7.5 „Gewerbegebiet Flugplatz Nord“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, als Satzung.
5. Die Begründung wird gebilligt.
6. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

2.3.3 Erweiterung Hort „Hummelnest“ Drucksache-Nr.: 2012/46

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erweiterung des Hortes „Hummelnest“ und den notwendigen Erweiterungsbau mit einer Kostenobergrenze i. H. v. 800 T€.

2.4 Schiedsstelle

2.4.1 Leiter der Schiedsstelle 1 der Fontanestadt Neuruppin hier: Wahl von Herrn Achibert Bauer Drucksache-Nr.: 2002/91 10. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Achibert Bauer zum Leiter der Schiedsstelle 1 der Fontanestadt Neuruppin.

2.4.2 Stellvertretung der Schiedsstelle 2 der Fontanestadt Neuruppin hier: Wahl von Herrn Steven Kranz Drucksache-Nr.: 2002/91 11. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Steven Kranz zur stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle 2 der Fontanestadt Neuruppin.

2.5 Wirtschaftliche Betätigungen

2.5.1 Campingplatz- und Uferpflege Rottstiel (CUR) e. V. hier: Neue Vorstandsmitglieder Drucksache-Nr.: 2012/38

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin wählt folgende Mitglieder für den Vorstand des Vereins Campingplatz- und Uferpflege Rottstiel e. V. (CUR e. V.) auf Vorschlag der Fraktionen SPD, Die Linke /NI, CDU/FDP:

Michael Bülow (SPD)

Doris Rogmann (Die Linke/NI)

Peter Lenz(CDU/FDP)

2.6 Entsendung zusätzlicher Vertreter in die Gesellschafter- versammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH hier: Benennung eines Nachfolgers nach Ausscheiden von Herrn Dr. Paris aus der Stadtverordneten- versammlung Drucksache-Nr.: 2011/11 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin bestimmt folgende Stadtverordnete als zusätzliche Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH:

Frau Rosswieta Funk (Pro Ruppin)

2.7 Flugplatz Ruppiner Land GmbH

2.7.1 Flugplatz Ruppiner Land GmbH hier: Verringerung der Kreditlinie im Cash-Management der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2003/114 9. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Dr.-Nr. 2003/114 6. Ergänzung vom 23.03.2009 hinsichtlich seines Beschlusspunktes 2 auf.
2. Ab dem 01.10.2012 ist die Kreditlinie auf 310 T€ und ab dem 01.04.2013 auf 280 T€ abzusenken. Anträge der Geschäftsführung zur Kreditlinie sind jederzeit möglich.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, binnen 3 Monate einen Bericht zur Prüfung aller wirtschaftlichen Vorgänge mit dem Beteiligungsbericht 2011 vorzulegen (Prüfrechte nach BbgKVerf).

2.8 Korrektur zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Fontanestadt Neuruppin Nr. 04/2012 (geänderter Text kursiv)

2.8.1 Zweitwohnungssteuer hier: Auftrag an die Verwaltung zur Erarbeitung einer Satzung Drucksache-Nr.: 2009/16 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beauftragt die Verwaltung, *bis zur Vorlage des Haushaltsplanes 2013* eine Satzung zur Einführung einer Zweitwohnungssteuer ab dem 01.01.2013 zu erarbeiten.
2. Dazu sind der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Einwohner mit Zweitwohnsitz und die Unterkünfte, die unter die Kriterien der Satzung fallen sollen, vorzulegen.
3. Zum Satzungsbeschluss ist eine Prognose über die Höhe möglicher Erträge vorzulegen. Die ermittelten Erträge sind in den Haushalt 2013 und in die mittelfristige Finanzplanung zu übernehmen.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.9 Stadtwerke Neuruppin GmbH hier: Anstellungsverträge der Geschäftsführer Drucksache-Nr.: 2007/42 16. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Gesellschaftervertreter, erneut einen Anstellungsvertrag mit Herrn Toralf Uebach und Herrn Joachim Zindler als Geschäftsführer der Stadtwerke Neuruppin GmbH mit einer Laufzeit von 5 Jahren abzuschließen.
2. Von der Veröffentlichung der Beschlusspunkte 2 und 3 wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

2.10 Grundstücks- angelegenheiten

Grundstücksangelegenheiten Ortsteile

2.10.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hier: Ortsteil Wuthenow Drucksache-Nr.: 2012/45

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des gemeindeeigenen unbebauten Grundstücks in Wuthenow, Dorfstraße

**Gemarkung Wuthenow, Flur 1,
Flurstück 785 (Teilfläche) mit einer Größe von ca. 1.000 m²**

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 31. Oktober 2012 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den / die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung der Namen und der Anschrift der Käufer, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

2.10.2 Ankauf und Verkauf Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hier: Ortsteil Karwe Drucksache-Nr.: 2012/26

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf der folgenden gemeindeeigenen Teilfläche aus dem Grundstück.

Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstück 158/5, Teilfläche von ca. 1.000 m²
(Lange Straße 32 a – hinter „Haus der Generationen“).

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ankauf der folgenden Grundstücke

Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstück 155/2 mit einer Größe von 504 m²
Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstück 159/6 mit einer Größe von 1.536 m²
Gemarkung Karwe, Flur 1, Flurstück 158/1, Teilfläche von ca. 1.740 m².

3. Von der Veröffentlichung des Namens des Käufers bzw. des Verkäufers, der Anschrift und der Kaufpreise wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

2.10.3 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2012/42

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

Ernst-Toller-Straße 9
Gemarkung Neuruppin, Flur 14, Flurstück 24/4
mit einer Größe von 362 m²

2. Sollte der Vertrag rückabgewickelt werden müssen, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabe-Kommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Adresse des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

2.10.4 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2012/43

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

Scharländerstraße 2/Wallstraße 6
Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 231 mit einer
Größe von 256 m²
Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 234 mit einer
Größe von 219 m²

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 30. September 2012 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabe-Kommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung der Namen und der Anschrift der Käufer, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

2.10.5 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2012/44

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

Baugrundstück Ziegeleiweg 27
Gemarkung Neuruppin Flur 26, Flurstück 645
mit einer Größe von 719 m²

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 31. Oktober 2012 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabe-Kommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der

Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Von der Veröffentlichung der Namen und Anschriften der Käufer, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

2.10.6 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2012/48

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des gemeindeeigenen unbebauten Grundstücks:

**Blumenstraße
Gemarkung Neuruppin, Flur 16, Flurstück 152/3
mit einer Größe von 539 m²**

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 30. September 2012 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neurup-

pin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend die Grundstücke an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Von der Veröffentlichung der Namen und der Anschrift der Käufer, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

2.11 Erweiterungsbau Hort „Hummelnest“ hier: Vergabeangelegenheit Planungsleistung Drucksache-Nr.: 2012/46 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Auftrag für die Planungsleistung „Erweiterung Hort Hummelnest“, Rosa-Luxemburg-Straße 16, 16816 Neuruppin an das Planungsbüro

**Neuruppin Projekt GmbH, Rosa-Luxemburg-Straße 30,
16816 Neuruppin**

zu vergeben.

3. Bekanntmachungen

3.1 Öffentliche Bekanntmachungen der Stadtwahl- leiterin der Fontanestadt Neuruppin

3.1.1 Öffentliche Bekanntmachung für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Fontanestadt Neuruppin

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin sowie die Wahlzeit

Gemäß § 64 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG findet die

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin

am **Sonntag, den 13. Januar 2013** in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** statt.

Der Termin für eine etwa notwendig werdende Stichwahl ist für **Sonntag, den 27. Januar 2013** in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** festgesetzt.

Der hauptamtliche Bürgermeister wird als hauptamtlicher Beamter auf Zeit auf die Dauer von acht Jahren unmittelbar von den Bürgern der Fontanestadt Neuruppin gewählt.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin gemäß § 64 Abs. 2 BbgKWahlG den Wahltermin sowie den Termin einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlgebiet

Wahlgebiet für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin ist das Gebiet der Fontanestadt Neuruppin. Das gesamte Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 2.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.
- 2.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 06. Dezember 2012, 12:00 Uhr,

bei der

Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin
Karl-Liebnecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

schriftlich eingereicht werden.

3. Inhalt der Wahlvorschläge

- 3.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** der BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
- den Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Bewerbers,
 - als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
 - den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

3.2 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

3.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift und, soweit möglich den Telekommunikationsanschluss der **Vertrauens-**

person und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 3.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

3.5 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

4.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Der **Bewerber muss** gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG wählbar sein.
- Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein.**
- Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen.** Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7b der BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber.**

4.2 Zur Wählbarkeit

4.2.1 Wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister sind gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG alle Personen, die

- Deutsche oder Unionsbürger sind,
- am Tage der Hauptwahl das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

4.2.2 Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG ein Deutscher, der

1. gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
3. von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.

4.2.3 Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG ein Unionsbürger, der

1. eine der drei Voraussetzungen des Absatzes 4.2.2 erfüllt oder
2. infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben Deutschland: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland; Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

4.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** der BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen dem Wahlleiter mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** der BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

5. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

5.1 **Der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens **wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

5.2 Die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte können auch den Bewerber für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin bestimmen, sofern im Wahlgebiet **keine** Organisation der Partei oder politischen Vereinigung vorhanden ist.

5.3 **Der Bewerber einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung be-

stimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

5.4 **Der Bewerber einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

5.5 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** der BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl des Bewerbers hervorgehen.

Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie von zwei weiteren von der Versammlung bestimmten Teilnehmern zu unterschreiben. Die drei Unterzeichner haben gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen an die Bestimmung der Bewerber erfolgt ist.

6. Unterstützungsunterschriften

6.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

6.1.1 **Unterstützungsunterschriften** gem. § 70 BbgKWahlG Abs. 5 sind **nicht erforderlich**

1. bei Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages
 - a. in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin durch mindestens ein Mitglied oder
 - b. im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens ein Mitglied oder
 - c. im Landtag Brandenburg durch mindestens einen Abgeordneten oder
 - d. im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten

seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,

dieses gilt für die Wahlvorschlagsträger

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD –
- Die Linke – DIE LINKE –
- Christlich Demokratische Union – CDU –
- Bündnis 90 / Die Grünen – GRÜNE/B 90 –
- Freie Demokratische Partei – FDP –

2. bei Wählergruppen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages

- a. in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin durch mindestens ein Mitglied oder
- b. im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens ein Mitglied

seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,

dieses gilt für die Wahlvorschlagsträger

- Pateienunabhängige Wählergruppe – Pro Ruppín –
- Wählergruppe des Kreisbauernverbandes Ostprignitz-Ruppín – WG KBV –
- NEURUPPNER INITIATIVE – NI –
- Brandenburgische Gemeinde Ruppín – BG Ruppín –

3. bei Einzelbewerbern, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlags Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin oder des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppín sind.

4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine unter 6.1.1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt,

dieses gilt für die Wahlvorschlagsträger

- Listenvereinigung „Wir“ – Freie Wählergemeinschaft Prignitz-Ruppín e. V. – „WIR“ – FWG e. V. –

6.2 Wichtige Hinweise zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften

6.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 6.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **64 Unterstützungsunterschriften** von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 05. Dezember 2012, 16:00 Uhr,

bei der

**Wahlbehörde, Fontanestadt Neuruppin
im Bürgerbüro** (Haupt- und Bürgeramt), Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

zu leisten.

Die Unterschrift kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden. Die Unterschriftenliste muss der Wahlbehörde bis **Mittwoch, den 05. Dezember 2012, 16:00 Uhr** vorliegen.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** der BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

6.2.2 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauens-**

person sofort bei der Wahlbehörde der Fontanestadt Neuruppin, Bürgerbüro (Haus A), Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **des Bewerbers** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

6.2.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung des Bewerbers gemäß § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

6.2.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

6.2.5 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber, der seine Zustimmung zur Aufnahme in dem Wahlvorschlag erklärt hat, ist unzulässig.

6.2.6 Mit der Unterstützungsunterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

6.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, bestimmt eine Hilfsperson, die Unterschriftsleistung vorzunehmen. Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde, der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Notar sein. Die Unterschrift durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **03. Dezember 2012** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

6.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.

7. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 06. Dezember 2012, 12 Uhr, können Mängel in der Bestimmung des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht.

Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Stadtwahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

8. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Stadtwahlausschuss beschließt am 6. Dezember 2012 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 angefordert werden.

Neuruppin, den 11.09.2012

gez. Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

3.1.2 Wahlbekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 13. Januar 2013

- Am 13. Januar 2013 findet die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin statt.
Die etwa notwendige Stichwahl findet am 27. Januar 2013 statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- Das Wahlgebiet der Fontanestadt Neuruppin ist in 38 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt und bildet einen Wahlkreis.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. Dezember 2012 bis zum 16. Dezember 2012 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18.00 Uhr im Rathaus A der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin zusammen.

Gemäß § 22 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes sind barrierefreie Wahllokale für Behinderte und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung eingerichtet und besonders ausgewiesen:

Wahlbezirk:	1
Wahllokal:	Kita Storchennest, Gentzstraße 21
Wahlbezirk:	2
Wahllokal:	Grundschule „Wilhelm Gentz“, Gerhart-Hauptmann-Straße 18
Wahlbezirk:	3
Wahllokal:	Stadtgarten, Karl-Marx-Straße 103
Wahlbezirk:	4
Wahllokal:	Altes Gymnasium, Am Alten Gymnasium 1
Wahlbezirk:	5
Wahllokal:	Grundschule „Rosa Luxemburg“, Rosa-Luxemburg-Straße 16
Wahlbezirk:	6
Wahllokal:	Grundschule Gildenhall, Hermsdorfer Weg 1
Wahlbezirk:	7 und 8
Wahllokal:	Kita Birkengrund, Birkengrund 14
Wahlbezirk:	9
Wahllokal:	Predigerwitwenhaus, Fischbänkenstraße 8
Wahlbezirk:	10 – barrierefrei –
Wahllokal:	Altes Gymnasium, Am Alten Gymnasium 1
Wahlbezirk:	11
Wahllokal:	Oberschule „Alexander Pusckin“, Pusckinstraße 5 b
Wahlbezirk:	12
Wahllokal:	Neuruppiner Wohnungsgesellschaft, Neustädter Straße
Wahlbezirk:	13 – barrierefrei –
Wahllokal:	Begegnungsstätte ASB, Franz-Maecker-Straße 28
Wahlbezirk:	14
Wahllokal:	Kita Regenbogen (Bechlin), Schulstraße 103
Wahlbezirk:	15
Wahllokal:	Grundschule „Wilhelm Gentz“, Gerhart-Hauptmann-Straße 18
Wahlbezirk:	16 und 17 – barrierefrei –
Wahllokal:	Kita Kunterbunt, Artur-Becker-Straße 16
Wahlbezirk:	18 und 19 – barrierefrei –
Wahllokal:	Karl-Friedrich-Schinkel-Gymnasium, Käthe-Kollwitz-Straße 2

- | | |
|---|--|
| <p>Wahlbezirk: 20 und 21 – barrierefrei –
Wahllokal: Grundschule „Karl Liebknecht“,
Franz-Mehring-Straße 1 a</p> | <p>Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.</p> |
| <p>Wahlbezirk: 22 und 23 – barrierefrei –
Wahllokal: Treskow, Autohaus Füllgraf, Nauener Straße 5</p> | <p>4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.</p> |
| <p>Wahlbezirk: 24
Wahllokal: Alt Ruppín, ehem. Kita (Kirche),
Friedrich-Engels-Straße 43</p> | <p>Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Stadtwahlausschusses vom 6. Dezember 2012 zugelassenen Wahlvorschläge.</p> |
| <p>Wahlbezirk: 25/26
Wahllokal: Alt Ruppín, Grundschule „Am Weinberg“,
Am Weinberg 1</p> | <p>Im Wahllokal hängt ein entsprechendes Muster des Stimmzettels aus.</p> |
| <p>Wahlbezirk: 27
Wahllokal: Buskow, Kulturbaracke, Dorfstraße 47 b</p> | <p>5. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben.</p> |
| <p>Wahlbezirk: 28
Wahllokal: Gnewikow, Jugenddorf, Gutsstraße 23</p> | <p>Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!</p> |
| <p>Wahlbezirk: 29
Wahllokal: Gühlen-Glienicke, Märkische Puten GmbH,
Dorfstraße 33</p> | <p>Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist bei einem der beiden Wörter „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreis ein Kreuz einzusetzen.</p> |
| <p>Wahlbezirk: 30
Wahllokal: Karwe, Haus der Generation, Lange Straße 32</p> | <p>6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.</p> |
| <p>Wahlbezirk: 31
Wahllokal: Krangen, Gemeindehaus, Dorfstraße 2</p> | <p>7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.</p> |
| <p>Wahlbezirk: 32
Wahllokal: Lichtenberg, Bürgerhaus, Dorfstraße 36</p> | <p>8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,</p> |
| <p>Wahlbezirk: 33
Wahllokal: Molchow, Bürgerbüro, Krangener Straße 26</p> | <p>a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes oder</p> |
| <p>Wahlbezirk: 34
Wahllokal: Nietwerder, Bürgerbüro, Dorfstraße 57</p> | <p>b) durch Briefwahl</p> |
| <p>Wahlbezirk: 35 – barrierefrei –
Wahllokal: Radensleben, Seniorenwohnpark (Pavillon),
Dorfstraße 97</p> | <p>teilnehmen.</p> |
| <p>Wahlbezirk: 36
Wahllokal: Stöffin, Heimat- und Kulturverein e. V.,
Dorfstraße 49 a</p> | <p>Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.</p> |
| <p>Wahlbezirk: 37 – barrierefrei –
Wahllokal: Wulkow, Gemeindehaus, Nietwerderweg 13 a</p> | <p>Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde,</p> |
| <p>Wahlbezirk: 38
Wahllokal: Wuthenow, Kita Sonnenland, Dorfstraße 53</p> | <p>der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin</p> |
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
- Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
- Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
- einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 27. Januar 2013, um 18.00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Stadtwahlleiterin darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Stadtwahlleiterin.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck ein Briefwahllokal im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin eingerichtet und eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag der zuständigen Stadtwahlleiterin.

9. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 27. Januar 2013 wahlberechtigt sind oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 13. Januar 2013 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 13. Januar 2013 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigten Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neuruppin, den 11.09.2012

gez. Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

3.1.3 Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wähler- verzeichnis der Fontanestadt Neuruppin und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des haupt- amtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin am 13. Januar 2013

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl der Fontanestadt Neuruppin liegt in der Zeit vom

17. Dezember 2012 bis 21. Dezember 2012

**im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin,
Karl-Liebkecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
zusätzlich jeden	
1. Samstag im Monat	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum **29. Dezember 2012**, bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **16. Dezember 2012** eine Wahlbenachrichtigung mit dem Vermerk zum zuständigen Wahlbezirk und der Anschrift des Wahllokals. Diese Wahlbenachrichtigungskarte gilt auch für die etwa erforderliche Stichwahl am **27. Januar 2013**. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden wahlberechtigte Personen in das Wählerverzeichnis eingetragen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen.

Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dieses in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber glaubhaft macht wird auf Antrag im Wählerverzeichnis aufgenommen.

Ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **29. Dezember 2012** bei der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die

Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder

- ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können bis zum **11. Januar 2013, 18.00 Uhr** zu den allgemeinen Sprechzeiten bei der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin mündlich, schriftlich oder per E-Mail, jedoch nicht fernmündlich beantragt werden.

In den Fällen nach Punkt 6b können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Im Zeitraum **vom 21. Dezember 2012 bis 10. Januar 2013** ist im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin während der allgemeinen Öffnungszeiten sowie am **11. Januar 2013 von 8.00 bis 18.00 Uhr** die Stimmabgabe durch Briefwahl möglich.

Wer seinen Wahlscheinantrag online stellen möchte, dem wird unter www.neuruppin.de (-> Verwaltung & Politik -> Wahlen -> Bürgermeisterwahl) dieses ermöglicht. Im Anschluss muss dieser Wahlscheinantrag an die Wahlbehörde versandt werden.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle abzusenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag eingehen und enthält:

- den Wahlschein
- in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Merkblatt zur Briefwahl zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich bzw. durch die Hilfsperson nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

8. Für die Stichwahl am 27. Januar 2013 wird das Wählerverzeichnis der Hauptwahl vom 13. Januar 2013 fortgeschrieben.

Wahlberechtigte Personen, die erst für die etwa notwendig werdende Stichwahl am 27. Januar 2013 wahlberechtigt sind erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigten Personen, die für die Wahl am 13. Januar 2013 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass diese bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Neuruppin, den 11.09.2012

*gez. Mießner
Stadtwahlleiterin*

3.1.4 Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin am Sonntag, den 13. Januar 2013

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 37 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung findet am

6. September 2012 um 18.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses A der Fontanestadt Neuruppin

Karl-Liebknecht-Str. 33/34 in 16816 Neuruppin

statt.

Der Stadtwahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Stadtwahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Stadtwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Stadtwahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Neuruppin, den 11.09.2012

*gez. Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin*

3.2 Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

3.2.1 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuch- bereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in der Gemarkung Alt Ruppín, Aktenzeichen: 09.53 – 1958

Die Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 09. Februar 2012, eingegangen am 13. März 2012, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Mittelspannung – Alt Ruppín – Kanalpumpwerk) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Neuruppin, Gemarkung Alt Ruppín in den Fluren 1 und 11 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1958** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und**

Europaangelegenheiten (Haus 8 A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücknummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 08. August 2012

*Im Auftrag
(Grunenberg)*

3.3 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin

3.3.1 Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Umlegungsverfahren Neuruppin „Am Neuen Bahnhof“

In der Baulandumlegung Neuruppin „Am Neuen Bahnhof“ wird gem. § 71 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Teilumlegungsplan vom 14.12.2006 bezüglich der nachstehend aufgeführten Ordnungsnummern und Flurstücke

O.Nr.	Alter Bestand	Neuer Bestand
	Gemarkung: Neuruppin Flur: 23 Flurstück (e)	Gemarkung: Neuruppin Flur: 23 Flurstück (e)
1.005	762, 873, 878, 879, 943, 945	897, 898, 899, 904
2.001	603/1, 888, 889	Keine Landabfindung
4	875, 876, 892	Keine Landabfindung
4.001	890, 891	901
12	880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887	900

am 08.03.2012 unanfechtbar geworden ist und durch diese Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Geldleistungen gemäß § 64 Baugesetzbuch (BauGB) werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann gem. § 217 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift bei der Stadt Neuruppin im Rathaus, Karl-Liebknecht-Straße 33, Zimmer 210 während der allgemeinen Dienststunden zu erklären. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Neuruppin – Kammer für Baulandsachen.

*Neuruppin, den 11.09.2012
(Frerker)*

Vorsitzender des Umlegungsausschusses

(Siegel)

3.3.2 Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch hier: Umlegungsverfahren Neuruppin „Zur Keglitz und Grüner Weg – Nord“

In den Baulandumlegungen **Neuruppin „Zur Keglitz und Grüner Weg – Nord“** wird gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Umlegungsplan vom 14.05.2002 bezüglich der nachstehend aufgeführten Ordnungsnummern und Flurstücke

O.Nr:	Alter Bestand	Neuer Bestand
	Gemarkung: Neuruppin Flur : 26 Flurstück(e):	Gemarkung: Neuruppin Flur : 26 Flurstück(e):
1.003	872	823
43	61/1	824
1050	39/3, 39/4	864

am 19.03.2010 unanfechtbar geworden ist und durch diese Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Geldleistungen gem. § 64 BauGB werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann gem. § 217 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift bei der Stadt Neuruppin im Rathaus, Karl-Liebknecht-Straße 33, Zimmer 210 während der allgemeinen Dienststunden zu erklären. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Neuruppin – Kammer für Baulandsachen.

Neuruppin, den 11.09.2012

(Frerker)

Vorsitzender des Umlegungsausschusses

(Siegel)

Ende des amtlichen Teils

4. Informationen

4.1 Altersrenten – Wer? Wann? Wie(viel)?

Wir informieren Sie

- Wer kann Rente wegen Alters beanspruchen?
- Wann sind die Voraussetzungen erfüllt?
- Rentenabschläge und Rentenantragstellung

17.10.2012 um 16:00 Uhr

Auskunfts- und Beratungsstelle
der Deutschen Rentenversicherung
Virchow Str. 10, 16816 Neuruppin

Anmeldung erforderlich:

Telefon 03391 4583-0

Fax 03391 4583-29

E-Mail service.in.neuruppin@drv-berlin-brandenburg.de

4.2 Veröffentlichung von Daten entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin hier: Änderungen/Ergänzungen der Angaben

(Änderungen/Ergänzungen sind kursiv gedruckt)

Wolfgang Passon – Fraktion Pro Ruppin

§ 9 Abs. 2 (a)	ausgeübter Beruf	<i>Geschäftsführer</i>
	Arbeitgeber	<i>Fa. Kultur- und Wasserbau GmbH W. Passon; Ferropa GmbH</i>
	Art der Beschäftigung	<i>Geschäftsführer</i>
§ 9 Abs. 2 (b)	vergütete Tätigkeit	keine Angabe
	ehrenamtliche Tätigkeit	keine Angabe
§ 9 Abs. 2 (c) Mitgliedschaft im	Vorstand	keine Angabe
	Aufsichtsrat	keine Angabe
	sonstigen Organ	keine Angabe

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebnecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebnecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebnecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.